

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 57/90

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsverfahren

Bina G [REDACTED],
M [REDACTED] straat [REDACTED], B-[REDACTED] A [REDACTED] /Belgien,
(als Erbin nach Hanna B [REDACTED]),

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED],
[REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße [REDACTED], M [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Fuchs,
Dr. Schmitz, Dr. Kreft und Kirchhof

am 31. Mai 1990
beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil
des 5. Zivilsenats - Entschädigungs-
senat - des Oberlandesgerichts
Koblenz vom 11. Januar 1990 wird
zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des
Beschwerdeverfahrens hat die Kläge-
rin zu tragen.

G r ü n d e

Die Klägerin macht Entschädigungsansprüche wegen Scha-
dens an Körper oder Gesundheit nach ihrer im Jahre 1985
verstorbenen Mutter geltend. Sie ist deren Erbin. Die Erb-
lasserin, der neben Entschädigung für Freiheitsschaden auch
eine Hinterbliebenenentschädigungsrente zuerkannt worden
war, hatte rechtzeitig auch Ansprüche wegen Schadens an Kör-
per oder Gesundheit geltend gemacht, das Verfahren wurde
aber 24 Jahre lang nicht betrieben.

Die Richter der Tatsacheninstanzen haben sich - sach-
verständig beraten - nicht davon überzeugen können, daß auf
Verfolgungsmaßnahmen zurückgehende Leiden bei der Erblasser-
in vorhanden gewesen seien. Diese Beurteilung fällt in den
Bereich der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung. Weitere
Feststellungen sind nicht mehr möglich. Ein Abweichen von
der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist nicht erkenn-
bar. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BEG) liegt deshalb nicht vor.

Merz

Schmitz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)